VERORDNUNG Nr. 174/66/EWG DER KOMMISSION

vom 7. November 1966

über die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen im Olivenölsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], insbesondere auf Artikel 17 Absatz (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [2], insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung Nr. 163/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 zur Festlegung der Bedingungen für die Erteilung der Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Olivenöl [3], insbesondere auf Artikel 2, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 17 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist für alle Einfuhren von Erzeugnissen im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben c), d) und e) der gleichen Verordnung sowie für alle Ausfuhren von Olivenöl eine Lizenz erforderlich.

Mit Rücksicht auf die Gepflogenheiten des internationalen Handels mit Erzeugnissen des Fettsektors ist bei der Ausnutzung der Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz und bei der Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr eine gewisse Spanne gegenüber der in der Lizenz angegebenen Menge einzuräumen.

Für die ordnungsgemäße Anwendung der Handelsregelung ist es erforderlich, daß die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen bestimmte Mindestangaben enthalten.

Die Verordnung Nr. 163/66/EWG sieht vor, daß die Erteilung der Lizenzen von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen ist, die außer im Falle höherer Gewalt ganz oder teilweise verfällt, wenn die betreffende Einfuhr oder Ausfuhr nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz stattgefunden hat. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, eine Kautionsregelung festzulegen und dabei insbesondere die Höhe der Sicherheit und die Voraussetzungen ihres Verfalls festzulegen sowie verschiedene Umstände aufzuführen, die als höhere Gewalt zu betrachten sind, ohne damit jedoch auszuschließen, daß auch andere Umstände als Fälle höherer Gewalt anerkannt werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz berechtigt und verpflichtet zur Einfuhr bzw. Ausfuhr der angegebenen Menge der bezeichneten Ware während der Gültigkeitsdauer der Lizenz. Ist gemäß Artikel 5 letzter Absatz bzw. Artikel 6 letzter Absatz als Herkunfts- oder Bestimmungsland Griechenland angegeben, so berechtigt und verpflichtet die Lizenz dazu, die angegebene Menge der bezeichneten Ware während der Gültigkeitsdauer der Lizenz von dort einzuführen bzw. dorthin auszuführen.

Artikel 2

(1) Die eingeführte oder ausgeführte Nettomenge darf die in der Lizenz angegebene Menge bei den in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnissen um höchstens 5 v. H. überschreiten.

Die eingeführte Nettomenge darf die in der Lizenz angegebene Menge bei den in Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben d) und e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnissen um 5 v. H. überschreiten.

(2) Liegt die eingeführte oder ausgeführte Nettomenge Olivenöl um höchstens 5 v. H. unter der in der Lizenz angegebenen Menge, so gilt die Verpflichtung zur Einfuhr bzw. Ausfuhr als erfüllt.

Liegt die eingeführte Nettomenge

— der in Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben d) und e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse mit Ausnahme der im folgenden Gedankenstrich genannten Oliven um höchstens 5 v. H.,

— bei Oliven der Tarifstelle ex 07.01 N des Gemeinsamen Zolltarifs zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung um höchstens 10 v. H.

[1] AB Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] AB Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
[3] AB Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3397/66.

unter der in der Lizenz angegebenen Menge, so gilt die Einfuhrverpflichtung als erfüllt.

Artikel 3

Die sich aus der Lizenz ergebenden Rechte sind übertragbar ; die Übertragbarkeit unterliegt keinerlei behördlichen Beschränkung.

Artikel 4

Bis zur Einführung gemeinschaftlicher Formblätter für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen können die Mitgliedstaaten eigene Vordrucke verwenden, die — unbeschadet der Vorschriften in anderen Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen von Organen der Gemeinschaft — die in Artikel 5 und 6 genannten Mindestangaben enthalten.

Artikel 5

Die Einfuhrlizenz muß enthalten :

a) Namen und Anschrift des Antragstellers ;

b) die Angabe des Nettogewichts der Ware ;

c) das vermutliche Herkunftsland der Ware ;

d) die Bezeichnung der Ware unter Angabe der Tarifnummer und der Nummer des Warenverzeichnisses der nationalen Außenhandelsstatistik sowie bei Oliven der Tarifstellen ex 07.01 N und ex 07.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs die Angabe, ob sie zur Herstellung von Olivenöl bestimmt sind ;

e) die Angabe des letzten Gültigkeitstages.

Bei der Einfuhr einer vollständig in Griechenland gewonnenen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft beförderten Ware muß die Lizenz jedoch anstelle der Angaben nach Punkt c) dieses Artikels die Angabe „Griechenland" enthalten.

Artikel 6

(1) Die Ausfuhrlizenz muß enthalten :

a) Namen und Anschrift des Antragstellers ;

b) die Angabe des Nettogewichts der Ware ;

c) das vermutliche Herkunftsland der Ware ;

d) die Bezeichnung der Ware unter Angabe der Tarifnummer und der Nummer des Warenverzeichnisses der nationalen Außenhandelsstatistik ;

e) die Angabe des letzten Gültigkeitstages.

Bei Ausfuhren nach Griechenland muß die Ausfuhrlizenz jedoch anstelle der Angabe nach Punkt c) dieses Artikels die Angabe „Griechenland" enthalten.

Artikel 7

(1) Die Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen für Olivenöl werden erst nach der Leistung einer Sicherheit in Höhe von 1,50 Rechnungseinheiten je 100 kg Nettogewicht erteilt.

(2) Die Einfuhrlizenzen für die übrigen Erzeugnisse werden nach der Leistung einer Sicherheit in Höhe von 0,50 Rechnungseinheiten je 100 kg erteilt.

(3) Die Sicherheit kann in Form von Bargeld oder durch Bürgschaft einer Kreditanstalt gestellt werden, die den von jedem Mitgliedstaat festgesetzten Erfordernissen entspricht.

Artikel 8

Die Sicherheit verfällt in voller Höhe, wenn die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr nicht während der in Artikel 17 Absatz (2) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Gültigkeitsdauer der Lizenz erfüllt wurde.

Sie verfällt zum Teil, wenn die während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchgeführte Einfuhr oder Ausfuhr die in der Lizenz angegebene Menge

— bei den in Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben c) und e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnissen sowie bei den im folgenden Gedankenstrich nicht aufgeführten Oliven um mehr als 5 v. H.,

— bei Oliven der Tarifstelle ex 07.01 N des Gemeinsamen Zolltarifs zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung um mehr als 10 v. H.

unterschreitet.

Die Höhe der verfallenden Sicherheit wird nach dem Unterschied zwischen der in der Lizenz angegebenen Menge abzüglich 5 v. H. bzw. 10 v. H. und der tatsächlich eingeführten oder ausgeführten Menge berechnet.

Artikel 9

(1) Kann die Einfuhr oder Ausfuhr infolge höherer Gewalt nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchgeführt werden, so entscheidet der Mitgliedstaat, daß die Einfuhrverpflichtung erloschen ist und die Sicherheit nicht verfällt. Der Mitgliedstaat kann jedoch auf Antrag des Betroffenen die Gültigkeit der Lizenz für die Zeit verlängern, die er unter Würdigung der angeführten Umstände für erforderlich hält.

(2) Als Fälle höherer Gewalt im Sinne von Absatz (1) sind anzusehen :

a) Krieg und Unruhen,

b) Staatliche Einfuhr- oder Ausfuhrverbote,

c) Behinderung der Schiffahrt durch hoheitliche Maßnahmen,

d) Schiffsuntergang,

e) Maschinenschaden oder Havarie des Schiffes oder der Ladung,

f) Streik,

g) Unterbrechung der Schiffahrt wegen Eisgangs oder Niedrigwassers.

(3) Wird ein Umstand geltend gemacht, der als Fall höherer Gewalt zu betrachten ist und der bei Einfuhren das Herkunftsland und bei Ausfuhren das Bestimmungsland betrifft, so kann dieser Umstand nur dann anerkannt werden, wenn das Herkunfts- bzw. das Bestimmungsland in der Lizenz angegeben oder der zuständigen Verwaltungsstelle mindestens sieben Tage vor dem Auftreten des Falles höherer Gewalt mitgeteilt worden ist.

(4) Erkennen die Mitgliedstaaten als höhere Gewalt im Sinne des Absatzes (1) andere als die in Absatz (2) genannten Umstände an, so teilen sie diese der Kommission unverzüglich mit.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission im Laufe der ersten Woche eines jeden Monats mit, für welche Mengen im vorhergehenden Monat Lizenzen erteilt wurden. Dabei geben sie an, welche Mengen sich auf Einfuhren und Ausfuhren im Sinne von Artikel 5 letzter Absatz bzw. Artikel 6 letzter Absatz beziehen. Droht jedoch die Einfuhr oder Ausfuhr der Mengen, für die in einem Mitgliedstaat Lizenzen beantragt worden sind, den Markt zu stören, so setzt der betreffende Mitgliedstaat die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis und teilt ihr die in gleicher Weise spezifizierten Mengen, für die Lizenzen beantragt, aber noch nicht erteilt worden sind, sowie die Mengen mit, für die während des laufenden Monats Lizenzen erteilt worden sind.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1966

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

VERORDNUNG Nr. 175/66/EWG DER KOMMISSION
vom 7. November 1966
über die Auswirkungen des Zollsatzes bei der Einfuhr bestimmter Oliven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1],

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [2],

gestützt auf die Verordnung Nr. 166/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Abschöpfungen auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenölhaltige Erzeugnisse [3], insbesondere auf Artikel 6, und

[1] AB Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

[2] AB Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
[3] AB Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3400/66.